



Spezielle Bedingungen für die Kühlagerung intrafrigo Logistik GmbH. (Kühlhaus-SBK)

Stand: 28. Dezember 2011

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis zwischen der intrafrigo Logistik GmbH (Intrafrigo/Kühlhausunternehmen/Spediteur) und einem Einlagerer/Auftraggeber/Lagerkunden (nachstehend Einlagerer genannt) gelten diese Speziellen Bedingungen für die Kühlagerung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

Bei Auslandsgeschäften findet neben diesen Speziellen Bedingungen für die Kühlagerung das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ vom 11. April 1980 (BGBl. I 1989, S. 588 ff.) keine Anwendung, selbst wenn das Übereinkommen im Bereich des ausländischen Vertragspartners ratifiziert worden ist.

Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder durch Ausführung einer Bestellung erkennt der Einlagerer diese Bedingungen an. Im Übrigen werden die Speziellen Bedingungen durch Einstellung in das Internet unter <http://www.intrafrigo.com> allgemein bekannt gemacht, so dass in zumutbarer Weise davon Kenntnis genommen werden kann und mit ihrer Anwendung gerechnet werden muss. Sie sind somit Vertragsbestandteil.

Ansonsten gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Alle abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Einlagerers gelten nur, wenn und soweit sie von intrafrigo ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Einlagerer auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs von intrafrigo bedarf es in diesem Fall nicht.

Weichen Handelsbräuche oder gesetzliche Bestimmungen von den SBK ab, so gehen die SBK vor, es sei denn, daß die gesetzlichen Bestimmungen zwingend sind.

2. Anwendungsbereich

a) Die SBK gelten nur im Geschäftsverkehr zwischen einem Einlagerer (Lagerkunden) und intrafrigo (Intrafrigo).

b) Durch diese SBK wird intrafrigo verpflichtet, bei Auftragsannahme Güter des Einlagerers zu lagern und aufzubewahren, sowie gegebenenfalls Zusatzarbeiten für den Einlagerer durchzuführen. Der Einlagerer wird dazu verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

c) intrafrigo übernimmt die temperierte Lagerung von Waren und die Vermietung von klimatisiertem Lagerraum einschließlich aller Zusatzarbeiten nach Maßgabe dieser SBK auch sofern solche Zusatzarbeiten allein in Auftrag gegeben werden.

d) Die SBK gelten auch ggfs. für die Übernahme von Waren in einen untemperierten Bereich.

e) Der Einlagerer darf eventuell fest zugewiesenen Lagerräumlichkeiten nur für eigene Waren nutzen und nicht an Dritte untervermieten. Nur auf ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von intrafrigo hin, dürfen Drittwaren unter bestimmten Bedingungen (genaue Kenntnisse über das Produkt etc.) eingelagert werden.

f) Darüber hinaus gelten, sofern nicht ausdrücklich diese SBK Regelungen enthalten, die ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) in ihrer jeweils zuletzt veröffentlichten, geltenden Fassung. Die SBK gelten insbesondere für verfügte Lagerungen. Für verkehrsbedingte Zwischenlagerungen und reine Umschlagstätigkeiten gelten die ADSp.

g) intrafrigo und der Einlagerer haben die gegenseitigen Interessen jeweils wahrzunehmen und ihre Tätigkeiten mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute auszuführen.

3. Aufträge und Weisungen

a) Aufträge und Weisungen sollen schriftlich erteilt werden. Unklarheiten aufgrund mündlicher Übermittlung gehen zu Lasten des Einlagerers. Die Beweislast für den Inhalt sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

b) Die elektronische Kommunikation ist der Kommunikation in Papierform gleichgestellt.

c) intrafrigo ist nicht verpflichtet die genannten Aufträge und Weisungen nachzuprüfen oder zu ergänzen und auch nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen, es sei denn, daß an der Echtheit oder der Befugnis begründete Zweifel bestehen.

d) Eine über das Gut erteilte Weisung bleibt für den Spediteur bis zu einem Widerruf des Einlagerers maßgebend.

e) Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf intrafrigo nach seinem pflichtgemäßen Ermessen handeln.

f) Die Mitteilung des Einlagerers, der Auftrag sei für Rechnung eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Einlagerers gegenüber an intrafrigo, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen zu tragen.

g) Im Auftrag ist die gewünschte Lager- und Transporttemperatur und bei einer Temperatur von ca. 0 Grad auch die gewünschte Luftfeuchtigkeit ausdrücklich vom Einlagerer anzugeben.

h) Der an intrafrigo erteilte Auftrag umfaßt mangels Vereinbarung nicht die Verpackung des Gutes, die Verriegelung, Untersuchung, Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung, die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Ladehilfs- und Packmitteln.

i) Nur auf besondere, schriftliche Vereinbarung wird die zollamtliche Abfertigung im Auftrag eingeschlossen, wenn ohne sie die Ein- oder Auslagerung nicht ausführbar ist. Für die zollamtliche Abfertigung kann intrafrigo neben den tatsächlich auflaufenden Kosten eine besondere Vergütung berechnen.

k) Die Verpflichtung von intrafrigo aus dem Lagervertrag umfasst keine Gestellung von Ladehilfsmitteln und Packmitteln, insbesondere keine Gestellung von Paletten.

Soll Palettentausch erfolgen, so ist diese Vereinbarung bei Vertragsschluß oder bei Abruf von Fahrzeugen schriftlich zu treffen und im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier zu vermerken oder in einem gesonderten Palettenbegleitschein festzuhalten. Der Palettentausch ist eine gesonderte Dienstleistung von intrafrigo, die mit dem Lagerentgelt nicht abgegolten und besonders zu vergüten ist. Dies gilt auch für Zug-um-Zug-Palettentauschregelungen. Werden diese nicht Zug-um-Zug getauscht, erfolgt eine Abholung nur, wenn ein neuer Auftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung von intrafrigo unterbleibt.

Andere Ladungsträger als EURO-Paletten nach UIC-Standard werden grundsätzlich nicht getauscht.

l) Intrafrigo ist verpflichtet, die Rechte des Einlagerers gegenüber den anliefernden bzw. abholenden Frachtführern zu wahren.

4. Einlagerung

a) Intrafrigo ist verpflichtet, bei der Einlagerung die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung).

b) In der Empfangsbescheinigung bestätigt intrafrigo nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht. Bei Massengütern, Wagenladungen und dergleichen enthält die Empfangsbescheinigung im Zweifel keine Bestätigung des Rohgewichts oder der anders angegebenen Menge des Gutes. Darüber hinaus ist intrafrigo ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, den weiteren äußeren Zustand (Stückzahl, Gewicht, Temperatur) oder die Qualität der Ware zu prüfen.

c) Das Entladen, Kontrollieren, Zählen, Sortieren von Waren, insbesondere auch zur Gewichts- und Temperaturerfassung bzw. zur Proben- und Musterentnahme, sowie der Feststellung von MHD (Mindesthaltbarkeitsdaten) wird vom Spediteur gegen gesondert vereinbartes Entgelt durchgeführt.

d) Aus praktischen Gesichtspunkten wird die Entladung von intrafrigo übernommen werden (vgl. Incoterms DDP-delivered duty paid). Hierfür wird die Ware durch den anliefernden Frachtführer auf der Ladefläche zugänglich bereitgestellt.

e) Der Einlagerer ist verpflichtet, intrafrigo rechtzeitig in Textform die genaue Art, Beschaffenheit, Gefahr und, soweit erforderlich, zu ergreifende Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Er hat ferner das Gut, soweit erforderlich, zu verpacken und zu kennzeichnen und Urkunden zur Verfügung zu stellen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die Intrafrigo zur Erfüllung seiner Pflichten benötigt, sowie den Warenwert für eine Versicherung des Gutes und alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erheblichen Umstände anzugeben. Dies betrifft auch besondere Eigenschaften der Lagerware, die andere Lagerware in deren Eigenschaften beeinflussen könnten und somit negativ auf die Qualität der anderen eingelagerten Güter wirken würden.

f) Vorsichtsmaßnahmen sind schriftlich und gut lesbar mitzuteilen. Intrafrigo wird nach billigem Ermessen und ggfs. nach Einschalten des zuständigen Veterinäramtes prüfen, ob eine Einlagerung derartiger Güter überhaupt vollziehbar ist und ggfs. eine Einlagerung ablehnen, oder bereits übernommenes Gut zurückzugeben bzw. zur Abholung bereitzuhalten.

g) Der Einlagerer hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, Intrafrigo Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die durch ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung, Unterlassen der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes oder Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden oder Auskünfte verursacht werden.

h) Der Einlagerer darf nur einwandfreie unter Umständen zur temperierten Lagerung geeignete Waren anliefern bzw. einbringen. Waren, die wegen ihres Zustandes oder ihrer Eigenschaften für eine temperierte Lagerung ungeeignet sind und insbesondere Nachteile für das Kühlhaus oder anderes Lagergut verursachen können, sind von der Einlagerung bzw. Einbringung ausgeschlossen.

i) Hat intrafrigo diesbezüglich Zweifel, wird es unverzüglich den Einlagerer unterrichten. Kommt es zu keiner Einigung, kann intrafrigo einen öffentlich bestellten Havariekommissar zur Prüfung der Lagerfähigkeit einschalten. Dessen Feststellungen sind für alle Beteiligten verbindlich. Die Kosten des Gutachtens trägt der unterliegende Teil.

k) Intrafrigo kann eine zusätzliche, angemessene Vergütung verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrags mit erhöhten Kosten verbunden ist.

l) Befindet sich Gut, das Intrafrigo zugesandt wurde, beim Empfang in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand, der äußerlich erkennbar ist, so hat Intrafrigo Schadenersatzansprüche des Einlagerers zu sichern und dem Einlagerer unverzüglich Nachricht zu geben.

i) Mangels Vereinbarung werden Verladezeiten (Be- oder Entladezeitfenster bzw. -slots) nicht gewährleistet, ebensowenig eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungsart. Intrafrigo wird das Be- und Entladen der Fahrzeuge im üblichen Geschäftsgang nach Maßgabe des vorhandenen Personals in der Reihenfolge der Fahrzeuganmeldung durchführen.

5. Lagerung

a) intrafrigo ist berechtigt die Einlagerung an dem von ihm vorgesehenen Lagerort im Kühlhaus vorzunehmen und hierbei Güter von verschiedenen Einlagerern an von ihm vorgesehene Lagerorte zu verbringen (chaotische Lagerstellplatzverwaltung). Dabei muss intrafrigo in seinem Lagerverwaltungsprogramm sicherstellen, daß Produkte verschiedener Einlagerer eindeutig dort identifiziert werden können. Die Auswahl des Lagerplatzes steht intrafrigo soweit frei, als dies ohne qualitative Einschränkung für das Produkt machbar ist.

b) Die Lagerung kann auch bei einem Unterlieferanten von intrafrigo vorgenommen werden, wenn und soweit dies aus prozesstechnischen Gründen für intrafrigo wirtschaftlich ist und die Lagerware dabei keinen Schaden nimmt. Intrafrigo ist aufgrund der SBK berechtigt, das Gut bei einem Dritten einzulagern, wenn der Einlagerer ihm dies nicht ausdrücklich vor Einlagerung untersagt. Auf Verlangen teilt intrafrigo den Lagerort und den Namen des Unterlieferanten unverzüglich dem Einlagerer mit.

c) Ohne entsprechenden Auftrag an intrafrigo liegt es in der Verantwortung des Einlagerers den Zustand der Ware während der Einlagerung zu überprüfen (Proben etc.).

d) Führt der Einlagerer an der Lagerware Proben oder Messungen durch, so ist die Lagerware nach erfolgter Verprobung oder Messung wieder an intrafrigo zu übergeben. Eventuelle Gewichtsverluste durch diesen vom Einlagerer verursachten Schwund gehen zu dessen Lasten.

e) Intrafrigo hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, des Lagers und die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Geschäftsstunden zu gestatten. Der Einlagerer ist auch berechtigt die zur Erhaltung des Gutes erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen. Erhebt der Einlagerer nicht unmittelbar und sofort schriftliche Einwände gegen die Art der Lagerung, gelten die Lagerräume und die Art der Behandlung der Lagerware als vom Einlagerer genehmigt.

f) Nimmt der Einlagerer Handlungen mit dem Gut vor (z.B. Probeentnahme), so kann intrafrigo verlangen, daß Anzahl, Gewicht und Beschaffenheit des Gutes gemeinsam mit dem Einlagerer festgestellt wird. Kommt der Einlagerer diesem Verlangen nicht nach, ist die Haftung von intrafrigo für später festgestellte Schäden/Fehlmengen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden nicht auf die zuvor vorgenommenen Handlungen zurückzuführen ist.

g) Sind nach dem Empfang Veränderungen an dem Gut entstanden oder zu befürchten (Konsistenz; Färbung, Genusstauglichkeit etc.), die den Verlust oder die Beschädigung des Gutes oder Schäden im Lager von Intrafrigos oder anderer Lagerware erwarten lassen, so hat Intrafrigo dies dem Einlagerer unverzüglich anzuzeigen und dessen Weisungen einzuholen. Kann intrafrigo innerhalb angemessener Zeit Weisungen nicht erlangen, so hat er die angemessen erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Er kann insbesondere das Gut gemäß § 373 HGB verkaufen lassen; macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat intrafrigo die in § 373 Abs. 3 HGB vorgesehene Androhung des Verkaufs sowie die in Absatz 5 derselben Vorschriften vorgesehenen Benachrichtigungen an den Einlagerer zu richten.

6. Auslagerung

a) Die Auslieferung der Lagerware erfolgt nur auf schriftliche Anweisung des Verfügungsberechtigten. Intrafrigo kann, um die Verfügungsberechtigung zu erkennen auf das Ausstellen eines Lagerscheins bestehen. Lagerware wird dann nur gegen Rückgabe eines quittierten Lagerscheins (Rückerhaltquittung) ausgelagert.

b) Verfügungsberechtigt ist der Einlagerer oder derjenige, an den der Einlagerer den Herausgabeanspruch gegen das Kühlhaus von intrafrigo abgetreten hat. Intrafrigo wird nur gegen schriftlichen Nachweis einer eventuellen Abtretungserklärung an einen Abtretungsbegünstigten auslagern.

c) Bei der Auslagerung (vgl. incoterms FCA) wird aus praktischen Gesichtspunkten die Verladung von intrafrigo übernommen, d.h. die Be- oder Entladung ist Teil des Auftrags an intrafrigo. Intrafrigo stellt im Auftrag des Einlagerers die Ware ab dem Lager bis zur Ladefläche bereit. Intrafrigo sorgt dann - auf Kosten des Einlagerers - für Verpackung, Warenprüfung und ggfs. Freimachung der Ware zur Ausfuhr und Beladung der Fahrzeuge. Die Gefahr und Obhut von intrafrigo endet mit der Aufnahme bzw. dem Absetzen der Ware auf dem Fahrzeug. Für den Haupttransport, die Durchfuhr und die Einfuhr ist der Endkunde des Einlagerers verantwortlich.

d) intrafrigo hat dem Frachtführer das Beförderungsgut in beförderungsfähigem Zustand auf der Ladefläche gemäß § 411 HGB zu übergeben. Auf Verlangen und gegen Entgelt werden die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere (§§ 410, 413 HGB) ebenfalls an den Frachtführer übergeben. Die Pflicht der Beladung endet für intrafrigo mit dem Absetzen der Ware im Fahrzeug. Der Einlagerer stellt sicher, daß er abholende Frachtführer zur Ladungssicherung und waren- und verkehrssicheren Verstaung der Güter verpflichtet wird.

e) Der Einlagerer stellt sicher, daß zur Beförderung von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber eingesetzt werden. Der vom Einlagerer eingesetzte Frachtführer ist dazu verpflichtet, die Einhaltung der im Beförderungspapier angegebenen Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;

f) Der Frachtführer hat die Ladungssicherung auf Grundlage der derzeit gültigen europäischen Norm zur Ladungssicherung, DIN EN 12 195-1, durchzuführen. Sind dort keine Regelungen enthalten, muss der Frachtführer die Ladungssicherung gemäß VDI 2700 durchführen. Intrafrigo ist zur Ladungssicherung nicht verpflichtet, selbst wenn intrafrigo die Verstaung der Güter im Fahrzeug durchführt.

g) Das Verladen, Verpacken, Wiegen, Umpacken, Etikettieren, Portionieren und Erfüllen weiterer Aufträge, die zu einer Vorkonfektionierung von Lagerwaren für eine spätere Verwendung geeignet sind, kann von intrafrigo gegen gesondertes Entgelt und auf Grundlage eines schriftlichen Auftrages durchgeführt werden.

h) Übernimmt intrafrigo auch gleichzeitig die Feinverteilung und Auslieferung der Güter, erfolgt die Lieferung auf Basis der ADSp. intrafrigo wird im Auftrag des Einlagerers Ware beim Empfänger entladebereit am Bestimmungsort zur Verfügung stellen. Aufträge für die Beförderung müssen schriftlich an intrafrigo gerichtet werden.

7. Lagergebühren

a) Der Intrafrigo hat Anspruch auf Ersatz seiner für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

b) Die Kosten/Prüfgebühren etc. der Einhaltung der Hygienevorschriften der Gesundheits- und Veterinärbehörden oder besonderer Qualitätsstandards (Bio-Zertifikate etc.) bzw. vom Kunden initiierte Kundenaudits gegen zu Lasten des Einlagerers, den es betrifft. Wird das Lager insgesamt geprüft, kann intrafrigo die Kosten anteilig unter den Einlagerern verteilen.

8. Zutritt zum Kühlhaus / Food Defense

a) Das Betreten des Lagers ist dem Einlagerer nur in Begleitung eines Mitarbeiters von intrafrigo zu dessen Geschäftsstunden erlaubt. Der Einlagerer und seine Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Einlagerer unterwirft sich und seine Beauftragung der Ordnung im Kühlhaus, insbesondere den Brandschutz- (Rauchverboten etc.), Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Hygienevorschriften.

b) Der Einlagerer ist für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Personen, die gegen die Ordnung im Kühlhaus verstoßen, können ausgewiesen werden. Ein Zutritt ist für ausgewiesene Personen nicht mehr gestattet.

9. Mängelanzeige

a) Wird bei der Lagerung Lagerware ausgelagert, ohne dass äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel sofort, äußerlich nicht erkennbare Mängel nicht binnen 8 Kalendertagen nach erfolgter Auslagerung schriftlich angezeigt werden, gilt die ausgelagerte Ware als ordnungsgemäß und mit reiner Quittung ausgelagert.

b) Stellt der Einlagerer oder einer seiner Beauftragten eine Vertragsverletzung durch intrafrigo fest, oder erlangt er hiervon Kenntnis, hat er dies intrafrigo unverzüglich – spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach Feststellung bzw. Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Das Verhalten von Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen von intrafrigo gilt als genehmigt, wenn der Einlagerer es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung gegenüber intrafrigo schriftlich als vertragswidrig rügt. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagerer oder sein Beauftragter während der Lagerung Mängel der Lagerware feststellt oder davon Kenntnis erlangt.

10. Wertdeklaration

a) Der Einlagerer hat bei Beginn der Einlagerung bzw. Einbringung, sowie jeweils zum 1. eines beginnenden Lagermonats den Wert des eingelagerten Gutes schriftlich anzuzeigen.

b) Erfolgt dies nicht, schätzt intrafrigo den Wert des Gutes selbst und unterrichtet im Nachgang den Einlagerer über die vorgenommene Wertschätzung. Der Einlagerer ist dann berechtigt, die Wertdeklaration nachzuholen.

c) Etwaig auf Fehleinschätzungen von intrafrigo zurückzuführende Vermögensschäden (z.B. bei Havarie des Lagers) gehen zu Lasten des Einlagerers.

11. Kühlgutversicherung

a) Intrafrigo besorgt auf Anforderung die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Einlagerer ihn vor Übergabe der Güter hierzu schriftlich beauftragt.

b) Intrafrigo ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies lediglich im Interesse des Einlagerers liegt, aber kein schriftlicher Auftrag hierzu erfolgt ist. Intrafrigo darf vermuten, daß die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Einlagerers liegt, insbesondere wenn

- intrafrigo bei einem früheren Lagervertrag des Einlagerers eine Versicherung besorgt hat,
- der Einlagerer im Auftrag einen Warenwert angegeben hat und intrafrigo zur Deckung bittet.

c) Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung besteht insbesondere nicht, wenn

- kein schriftlicher Auftrag hierzu erteilt wird
- der Einlagerer die Eindeckung schriftlich untersagt,
- der Einlagerer ein Spediteur, Frachtführer oder Intrafrigo selbst ist.

d) Der Deckung der Versicherung erfolgt durch intrafrigo nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der Wertangabe des Einlagerers. Art und Umfang der Versicherung werden zugunsten „wen es angeht“ als sogenannte A-Deckung abgeschlossen. Sie wird durch intrafrigo zu marktüblichen Bedingungen gedeckt, es sei denn, der Einlagerer erteilt an intrafrigo unter Angabe der Versicherungsnummer und der zu deckenden Gefahren schriftlich eine andere Weisung. Wünscht der Einlagerer diese A-Deckung ist er verpflichtet etwaige Kosten der Versicherung des Lagergutes zu übernehmen, weil er gleichzeitig Begünstigter des Risikos ist.

Diese A-Deckung wird auf der Grundlage der international anerkannten ADS- Güterschadenbedingungen eingedeckt. Die Deckung erfolgt nach den auf den Speditions- oder Lagervertrag anwendbaren deutschen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, die von intrafrigo dem Grunde nach zu vertreten sind, jeweils aber nur bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen.

Die versicherten Gefahren bei einer A-Deckung sind:

1. Schäden während des Aufenthalts im Kühlhaus und/oder auf dem Kühlhausgelände durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall/Absturz von Fahrzeugen/Flugkörpern, seiner Teile oder seiner Ladung.
2. Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Unterschlagung, böswillige Beschädigung, Sturm, Hagel, Wasser jeder Art, Geruchsübertragung durch andere im Kühlhaus lagernden Waren, Schädlinge, Rauch-, Ruß- oder sonstige Einwirkungen infolge von Schwel- oder Glimmbränden, soweit diese sich nicht als Schadenereignisse im Sinne der vorstehenden Ziffer 1 darstellen.
3. Sole, Ammoniak oder andere Kältemedien, Nichteinhaltung der für die Kaltlagerung vereinbarten bzw. üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit, Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Einrichtungen des Kühlhauses, alles gleichviel aus welcher Ursache.
4. Aufräumungs-, Abfuhr- und Vernichtungskosten, soweit diese bei einem Schadenereignis nach Ziffer 1 und 3 für die Bergung und Fortschaffung der versicherten Waren notwendig sind. Die Entschädigung ist jedoch auf insgesamt 3 % des Höchsthaftungsbetrages begrenzt.

e) Kann intrafrigo wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, obwohl er hierzu den schriftlichen Auftrag hatte, hat intrafrigo dies dem Einlagerer unverzüglich mitzuteilen.

f) Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Entschädigungsbetrages und sonstige Tätigkeiten bei Abwicklung von Versicherungsfällen und Havarien steht an intrafrigo eine besondere Vergütung neben dem Ersatz seiner Auslagen zu.

g) Bei einer nachträglichen Deklaration des Wertes erfolgt die Abänderung mit dem Beginn der Feststellung der etwaigen Unterversicherung.

h) Soweit für einen Schaden Deckung aus der Kühlgutversicherung besteht, ist die weitere Haftung von intrafrigo auch aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherungsleistung hinter dem Schaden zurückbleibt, weil der Einlagerer die Wertangabe falsch oder gar nicht gemacht hat. Schätzungsfehler gehen zu Lasten des Einlagerers.

12. Haftung des Einlagerers

a) Der Einlagerer haftet für alle Schäden, die er, seine Angestellten oder Beauftragten beim Betreten des Lagers oder beim Betreten oder Befahren des Lagergrundstückes an intrafrigo, anderen Einlagerern oder sonstigen Dritten zufügen, es sei denn, daß den Einlagerer, seine Angestellten oder Beauftragten kein Verschulden trifft

b) Der Einlagerer steht intrafrigo dafür ein, dass er und seine Beauftragten die in diesen Bedingungen auferlegten Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllen. Für Schäden durch eine schuldhafte Verletzung dieser Pflichten haftet der Einlagerer.

c) Auch wenn den Einlagerer kein Verschulden trifft, haftet er gegenüber intrafrigo für Schäden und Aufwendungen, die aus der Verletzung von vereinbarten Pflichten beruhen. § 254 BGB bleibt hiervon unberührt.

13. Haftung von intrafrigo

a) intrafrigo haftet für alle Schäden nur aus Verschulden. Als Lagerhalter, hat sich intrafrigo gemäß § 467 ff. HGB zu entlasten.

b) Soweit intrafrigo nur den Abschluß von Verträgen mit Dritten zur Erbringung der gegenüber dem Einlagerer erforderlichen vertraglichen Leistungen schuldet, haftet intrafrigo nur für die sorgfältige Auswahl der von ihm beauftragten Dritten.

c) Hat intrafrigo aus einem Schadenfall Ansprüche gegen einen Dritten, für den er nicht haftet, oder hat intrafrigo gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche dem Einlagerer auf dessen Verlangen abzutreten, es sei denn, daß intrafrigo aufgrund besonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des Einlagerers übernimmt. Soweit die Ansprüche des Einlagerers vom Spediteur oder aus der Versicherung befriedigt worden sind, erstreckt sich ein Abtretungsanspruch des Anspruches nur auf den die Leistung von intrafrigo bzw. der Versicherung übersteigenden Teil des Anspruchs gegen den Dritten.

d) Für sonstige logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, aber nicht speditionsmäßig sind (Auftauen/Stürzen von Ware etc.), gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werk- und Dienstvertragsrechts mit der Maßgabe, dass Schadensersatzansprüche nur geltend gemacht werden können, wenn der Schadensfall von intrafrigo oder seinen Leuten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Dieser Haftungsausschluss würde nur dann nicht wirken, wenn intrafrigo über diese Sondertätigkeiten eine spezielle Zusatzdeckung in seiner Versicherung abgeschlossen und dies dem Einlagerer vorher anzeigt.

e) Die Haftung von intrafrigo ist bei Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschaden) grundsätzlich auf den gemeinen Wert des in Verlust geratenen oder beschädigten Gutes beschränkt. Es gelten die Haftungsbeschränkungen der ADSP 2017. **Die ADSP (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen) sind im Internet jederzeit über die Wirtschaftsverbände abrufbar.**

f) Bei Schäden an einem Teil der Ware, der einen selbständigen Wert hat, oder an einer von mehreren zusammengehörigen Waren bleibt eine Wertminderung des Restes der Waren unberücksichtigt.

g) In jedem Fall ist die Haftung von intrafrigo auf den – durch den Einlagerer - deklarierten oder geschätzten Wert des Gutes beschränkt. Eine nachträgliche Deklaration ist nur maßgeblich, wenn sie vor der Entdeckung des Schadens erfolgt. Der Höchstbetrag des Schadenersatzes beläuft sich auf das sechsfache des dem Einlagerer während der vergangenen 6 Monate berechneten, höchsten Lagerentgeltes für die Lagerung. Maßgeblich für den Beginn der Rückrechnung ist der Tag der Entdeckung des Schadens.

h) intrafrigo ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung (H-Deckung) zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine verkehrsvertragliche Haftung nach den SBK und nach dem Gesetz im Umfang der Regelhaftungssummen abdeckt.

k) intrafrigo haftet nicht für

1. durch höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Eingriffe, Zusammenbrechen der Stromversorgung und andere Umstände, die intrafrigo nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes hat abwenden können; dies gilt auch für Schäden durch Streik.

2. durch normalen Schwund (z.B: Entfeuchtung), natürlichen Verderb der Lagerware, soweit dies nicht auf Mängeln der Lagerung und nicht auf anderen von intrafrigo zu vertretenden Ursachen beruht.

3) die ihren Grund im Verantwortungsbereich des Einlagerers haben; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schaden auf fehlerhaften Angaben des Einlagerers über die Lagerware, falschen Anordnungen bzw. Weisungen bezüglich der einzuhaltenen Lagertemperaturen / Lagerbedingungen, nicht erteilten Prüfungsaufträgen oder Mängeln der Verpackung beruht. Unberührt bleibt eine Mithaftung des Intrafrigos nach § 254 BGB.

4) die ihren Grund in unvermeidlichen Temperaturschwankungen, zum Beispiel beim Ein- und Auslagern, Einfrieren oder beim Abtauen der Luftkühleinrichtungen haben.

5) Weist intrafrigo nach, dass ein Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf einem oder mehreren der vorgenannten Umständen (Ziff. 13 lit. k; 1-4) beruht, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass er darauf beruht.

14. Volle Haftung / Qualifizierte Haftung

Auf die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen kann sich intrafrigo nicht berufen, wenn ein Schaden auf grobem Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) oder auf einer Verletzung von Kardinal- und vertragswesentlichen Pflichten beruht.

15. Feuerschäden / Kältemitteldiffusion

a) Bei Feuerschäden haftet intrafrigo nur für eigenes und das grobe Verschulden seiner leitenden Angestellten sowie für die Verletzung von Kardinal- und vertragswesentlichen Pflichten auch durch einfache Erfüllungsgehilfen.

b) Für Schäden aus Kältemitteldiffusion (z.B. Ammoniak) gilt gleiches wie für Feuerschäden.

16. Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot

a) Rechnungen von intrafrigo sind sofort zu begleichen.

b) Vorlageprovisionen und sonstige Leistungsentgelte sind im Voraus nach Schätzung durch intrafrigo als Abschlagszahlung zu entrichten.

c) Sonstige Zollaufgaben sind Intrafrigo so zu erstatten, dass er spätestens am 10. des Folgemonats über den Betrag verfügen kann.

d) Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf, spätestens jedoch nach 14 Tagen nach Zugang der Rechnung.

e) Gegenüber Ansprüchen aus dem Lagervertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, denen ein Einwand nicht entgegensteht.

17. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte

a) intrafrigo hat wegen aller durch den Lagervertrag begründeten fälligen und nichtfälligen Forderungen sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Einlagerer abgeschlossenen Lager-, Fracht- und Speditionsverträgen ein Pfandrecht an dem Gut. Das Pfandrecht erstreckt sich auch auf die Forderung aus einer etwaig zurückbehaltenen Versicherungserstattung.

b) Weitergehende gesetzliche oder aufgrund der ADSP festgelegte Pfand- und Zurückbehaltungsrechte von intrafrigo werden hierdurch nicht berührt.

c) Das Pfandrecht besteht, solange intrafrigo das Gut in seinem Besitz hat oder darüber verfügen kann.

d) An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt in allen Fällen eine solche von zwei Wochen.

e) Ist der Einlagerer im Verzug, so kann intrafrigo - nach erfolgter Verkaufsandrohung der in seinem Besitz befindlichen Güter und Werte - eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.

f) Für den Pfand- und Selbsthilfeverkauf kann Intrafrigo eine Verkaufsprovision vom Bruttoerlös in Höhe des ortsüblichen Satzes, mindestens aber 5 % verlangen und berechnen.

g) Entstehen bei intrafrigo begründete Zweifel, ob seine Ansprüche durch den Wert des Gutes sichergestellt sind, so ist intrafrigo berechtigt, dem Einlagerer eine angemessene Frist zu setzen, in der dieser entweder für Sicherstellung der Ansprüche von intrafrigo oder für anderweitige Unterbringung des Gutes Sorge tragen kann. Kommt der Einlagerer diesem Verlangen nicht nach, so ist intrafrigo zur Kündigung ohne Kündigungsfrist berechtigt.

18. Kündigung

a) Der Einlagerer kann das Gut jederzeit herausverlangen. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er den Vertrag jedoch nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der zur Kündigung des Vertrags ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt.

b) intrafrigo kann die Rücknahme des Gutes nach Ablauf der vereinbarten Lagerzeit oder bei Einlagerung auf unbestimmte Zeit nach Kündigung des Vertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat verlangen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann Intrafrigo auch vor Ablauf der Lagerzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Rücknahme des Gutes verlangen.

c) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1) der Einlagerer mit seinen laufenden Zahlungsverpflichtungen um mehr als 2 Monate in Verzug oder in eine wesentliche Vermögensverschlechterung geraten ist. Dies gilt insbesondere, wenn er die Zahlungen eingestellt oder die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wurde.

2) die Ware während der Lagerung oder Einbringung als Kühlgut untauglich ist und dies intrafrigo bekannt wird.

3) wenn der Einlagerer - ohne Genehmigung von intrafrigo - gefährliches Gut eingebracht hat oder der Einlagerer seinen Anzeigepflichten nicht nachgekommen ist. Als gefährliches Gut gilt auch solches, welches andere Lagerware in der Beschaffenheit und Genusstauglichkeit beeinträchtigt.

d) Die Kündigung wird wirksam, wenn sie an die letzte bekannte Adresse des Kündigungsgegners gesandt wird und dort bei normalem Postverlauf eingetroffen ist. Zur Übermittlung kann auch ein Telefax verwendet werden.

e) Nimmt der Einlagerer die Ware trotz Beendigung des Vertrages nicht ab bzw. räumt er den für ihn reservierten Raum nicht, bleibt er zur Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Pflichten, insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Intrafrigo kann zur Absicherung seiner Forderung sein Pfandrecht gemäß Ziff. 17 ausüben.

19. Annahmeverzug des Einlagerers

a) Hat intrafrigo dem Einlagerer mit der Abnahme bzw. Räumung in Verzug gesetzt, so darf intrafrigo bei sich eingelagerte Waren unmittelbar in seinen Besitz nehmen und die Lagerware auf Kosten des Einlagerers auch anderweitig verbringen und bei Dritten einlagern.

b) Wenn der Einlagerer dem Verlangen auf sofortige Auslagerung bei Kündigung nicht nachkommt und mit dem Aufschub der Auslagerung Gefahren für das Lagerhaus verbunden sind, kann intrafrigo ohne zusätzliche Nachfrist auf Kosten des Einlagerers die Auslagerung unmittelbar vornehmen und - sofern die Sachlage es rechtfertigt - das Gut im Wege der Selbsthilfe aus freier Hand verkaufen. Hiervon ist der Einlagerer unverzüglich, wenn möglich zuvor, jedenfalls aber nachträglich, zu benachrichtigen. Im Falle der Unverkäuflichkeit der Ware erklärt sich der Einlagerer schon jetzt mit der Vernichtung der Lagerware einverstanden.

c) Die Kosten für die Vernichtung und Entsorgung der Ware trägt der Einlagerer, sofern sie nicht von intrafrigo zu vertreten sind.

20. Schriftform

Jegliche Vereinbarung zwischen den Parteien, die nicht durch diese Bedingungen abgedeckt sind, muss schriftlich erfolgen.

21. Verjährung

Alle Ansprüche gegen intrafrigo – gleich aus welchem Grunde – verjähren nach Maßgabe der § 439 HGB. Im Falle des gänzlichen Verlustes beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte Kenntnis vom Anspruch erhalten hat.

22. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(a) Für die Rechtsbeziehungen von intrafrigo zum Einlagerer oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

(b) Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung von intrafrigo, an die der Auftrag gerichtet ist.

(c) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Auftragsverhältnis oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, der Ort derjenigen Niederlassung von intrafrigo, an die der Auftrag gerichtet ist. Für Ansprüche gegen intrafrigo ist dieser Gerichtsstand jeweils ausschließlich.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Speziellen Verkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.